

Der Schutz des Familienvermögens im Erbschaftsteuerrecht

Zusammenfassung der Dissertation von Nicole Haaf

I. Die Untersuchung des Erbschaftsteuergesetzes unter Beachtung der Ehe und Familie

Zentrales Anliegen dieser Arbeit ist die Untersuchung des Erbschaftsteuergesetzes im Hinblick auf den Schutz des Familienvermögens de lege lata, um im Anschluss hieran mit Blick auf das schützenswerte Familienvermögen de lege ferenda Reformvorschläge abgeben zu können. Die derzeit geltenden Ausgestaltungen der Verschonungsregelungen für Ehe und Familie im Erbschaftsteuerrecht basieren im Wesentlichen auf den durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geprägten grundgesetzlichen Anforderungen an die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen in diesem Kreis.

II. Die Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts

Im ersten Teil der Arbeit erfolgt eine Darstellung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Grundsätzen der schonenden Besteuerung von Erbschaften zwischen Ehegatten und an Kinder. Grundlegend hat sich das Bundesverfassungsgericht hierzu erstmals in den Einheitswertbeschlüssen geäußert. Aus den Grenzen von Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 14 Abs. 1 GG folgt, dass Familienangehörigen im Sinne der Steuerklasse I der Nachlass, bemessen an der jeweiligen Größe, entweder zum deutlich überwiegenden Teil oder, bei kleineren Vermögen, völlig steuerfrei erhalten bleiben muss. Die Höhe dieses Vermögens lässt sich an den Werten durchschnittlicher Einfamilienhäuser orientieren. Aus Art. 6 Abs. 1 GG folgt für das Erbschaftsteuerrecht, dass die Ehe Ergebnis der ehelichen Erwerbsgemeinschaft bleiben muss und Kinder einen Anspruch auf Teilhabe an den Vermögensverhältnissen der Eltern haben. Ehegatten haben zudem ein Recht auf Kontinuität des zu Lebzeiten geschaffenen Lebensstandards im Alter. Durch den Beschluss zur Gleichbehandlung eingetragener Lebenspartner erweitert das Bundesverfassungsgericht den Kreis der begünstigten Familienangehörigen im Erbschaftsteuerrecht auf eingetragene Lebenspartner und stellt diese den Ehegatten gleich. Hinsichtlich der Übertragung von betrieblichem Vermögen fordert das Bundesverfassungsgericht einen erbschaftsteuerlich schonenden Übergang. Darüber hinaus erkennt es aber vor allem auch die besondere Bedeutung von kleinen und mittelständischen Familienunternehmen an.

III. Die verfassungsrechtlichen Anforderungen

Diese Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts strahlen unmittelbar auf die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung des Erbschaftsteuergesetzes aus, weshalb im zweiten Teil der Arbeit die verfassungsrechtlichen Grundsätze dargelegt werden.

Allgemein lässt sich die Besteuerung von Erbschaften aufgrund der gesteigerten Leistungsfähigkeit des Erwerbers rechtfertigen. Für Vermögensübertragungen in der Familie gilt,



dass diese nur zu einer geringeren Steigerung der Leistungsfähigkeit der Erwerber führen, sofern im Familienhaushalt lebende Mitglieder gemeinsam erwirtschaftetes Vermögen übertragen bekommen. Dies gilt allerdings nicht für Kinder, welche schon nicht mehr im Haushalt leben und sich finanziell selbst versorgen.

Es erfolgt sodann eine Darstellung der aus Art. 3 Abs. 1 GG resultierenden Grundsätze und deren Auswirkungen auf das Erbschaftsteuergesetz. Im weiteren Verlauf werden insbesondere die aus den Freiheitsgrundrechten der Art. 14 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 1 GG folgenden Konsequenzen für die erbschaft- und schenkungsteuerliche Besteuerung von Ehegatten und Familienmitgliedern herausgearbeitet.

IV. Die Umsetzung im Erbschaftsteuergesetz

Im Rahmen des analytischen Teils der Arbeit wird auf Normen mit ehelichen oder familiären Bezug im Erbschaftsteuergesetz eingegangen und es werden sodann die steuerlichen Grundsätze der Norm in diesem Kontext näher beleuchtet. Ausgehend hiervon folgt schließlich die Entwicklung von Reformvorschlägen.

Ehegatten und Lebenspartner

Ehegatten stehen zunächst an erster Stelle bei der Steuerklasseneinteilung, was sich verfassungsrechtlich mit dem Wesen der Ehe als Wirtschafts- und Erwerbsgemeinschaft begründen lässt. Daneben wird im Rahmen der Arbeit auch auf die sonstigen, die eheliche Erwerbsgemeinschaft schützenden Normen, insbesondere die persönlichen (§§ 16, 17 sowie § 5 Abs. 1 ErbStG) und sachlichen Freibeträge (insbesondere der Familienheimerwerb) näher eingegangen.

Weil das Erbschaftsteuergesetz in seiner Ausgestaltung erhebliche Nachteile für lebzeitige und durch Todesfall bedingte Übertragungen unter Ehegatten aufweist, wird für eine vollständige erbschaft- und schenkungsteuerliche Freistellung von Ehegatten plädiert. Daneben erfolgt eine Auseinandersetzung mit weiteren, in der Literatur vertretenen Reformvorschlägen zur Besteuerung von Ehegatten, welche im Ergebnis aber allesamt abgelehnt wurden.

2. Weitere Personengruppen

Neben Ehegatten haben auch leibliche Kinder sowie Adoptiv- und Stiefkinder eine besondere Stellung im Erbschaftsteuerrecht. Adoptivkinder sind doppelt begünstigt und Stiefkinder bleiben der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zufolge auch dann begünstigt, wenn die Ehe zum Stiefelternteil nicht mehr besteht. In sachlicher Hinsicht können Kinder auch das Familienheim im Wege des todesbedingten Erwerbs steuerfrei bis zu einer bestimmten Wertgrenze und unter engen Voraussetzungen erhalten.



Um einen größeren familiären Vermögensschutz zu gewährleisten, werden auch im Rahmen von Erwerben durch Kinder Reformvorschläge entwickelt. Neben einer Anhebung des derzeit geltenden persönlichen Freibetrages wird vor allem auch auf Änderungen im Rahmen des Familienheimerwerbes eingegangen. Außerdem erfolgt auch eine Auseinandersetzung mit Erwerben durch Enkelkinder. Diskutiert werden daneben gleichermaßen die Erwerbe durch Geschwister und Eltern. Auch hierfür werden Reformvorschläge gemacht.

3. Unternehmensübertragungen

Neben privaten Vermögensübertragungen begünstigt das Erbschaftsteuergesetz auch Solche im unternehmerischen Bereich. Speziell für den Schutz des Familienvermögens wird im Rahmen dieser Arbeit auf die Ausnahmeregelung bei der Übertragung von poolgebundenen Gesellschaftsanteilen im Rahmen der Feststellung des begünstigungsfähigen Vermögens und die Regelung zum Vorwegabschlag für Familienunternehmen eingegangen. Insbesondere unter Heranziehung der Ansichten der Finanzverwaltung werden zunächst die Regelungen kritisch beleuchtet und sodann Reformvorschläge entwickelt.

4. Familienstiftungen

Schließlich bietet das Erbschaftsteuergesetz in seiner derzeitigen Ausgestaltung die Möglichkeit, familiäres Vermögen insgesamt über die Errichtung einer Familienstiftung generationenübergreifend zu erhalten. Im Rahmen der Arbeit wird sowohl auf die Errichtung wie auch auf die Aufhebung einer solchen Familienstiftung in erbschaftsteuerlicher Hinsicht eingegangen. Es erfolgt vor allem eine kritische Auseinandersetzung mit der Ersatzerbschaftsteuer, welche einer umfassenden Reform unterzogen werden sollte.

V. Schlussfolgerungen

Insgesamt lässt sich schlussfolgern, dass das Erbschaftsteuergesetz familiäre Vermögensübertragungen begünstigt und damit auch schützt. Um dem gemeinsam geschaffenen Vermögen zwischen Ehegatten gerecht zu werden, sollten Vermögensübertragungen zwischen diesen jedoch vollständig steuerbefreit werden. Die Verschonung von in der Familie gesellschaftsvertraglich gebundenem Vermögen durch einen Vorwegabschlag wirkt angesichts der praktischen Untauglichkeit dieses Abschlags lediglich als nett gemeinter Versuch des Gesetzgebers, vermag aber keine Erleichterung zu bringen. Grundlegend reformbedürftig ist schließlich die Ersatzerbschaftsteuer aufgrund ihrer systematisch fehlerhaften Ausgestaltung.